

Satzung
des
Oederaner Sportclub
e.V.

vom 21.11.2018

Satzung des Oederaner Sportclub e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Oederaner Sportclub e.V.“. Die Abkürzung lautet „OSC“. Er hat seinen Sitz in Oederan und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiberg unter der Nummer VR 069/OED eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind entsprechend der Stadtfarben der Stadt Oederan Blau und Gelb. Das Vereinssymbol ist ein Fußball in der Mitte eines in den Vereinsfarben gehaltenen fünfeckigen Wimpels mit den Schriftzügen „OEDERANER Sportclub“ über und „e.V.“ unter dem Fußball, dem ersten Gründerjahr „1920“ links und dem Jahr der Wiedergründung „1990“ rechts des Fußballs.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist die Stadt Oederan.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt ausschließlich die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder in der Sportart Fußball im olympischen Geist. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung eines geordneten und leistungsorientierten Trainingsbetriebs
 - Teilnahme von Mannschaften am Spielbetrieb der Fußballverbände
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport- und Spielbetriebs
 - Durchführung und Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
2. Er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, der Kommune und in der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Der OSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ und „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Fußballsports.
5. Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins bzw. deren Mitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Der OSC ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a.) im Kreissportbund Mittelsachsen e. V. und
 - b.) im Kreisverband Fußball Mittelsachsen e. V.
 - c.) im Sächsischen Fußballverband e. V.
 - d.) im Landessportbund Sachsen
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der in Abs. 1 bezeichneten Verbände als verbindlich an.

3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein steht auf dem Boden des Amateursports und ist offen für alle am Fußballsport interessierten Bürgerinnen und Bürger jeden Alters, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
2. Der Verein unterscheidet aktive, passive und Ehrenmitglieder.
3. Aktive Mitglieder sind die in den Mannschaften des Vereins mit einer gültigen Spielberechtigung spielenden Mitglieder. Alle anderen Mitglieder sind passive Mitglieder.

Aktive Mitglieder können ausschließlich natürliche, passive Mitglieder natürliche und juristische Personen werden.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag aktiver und passiver Mitglieder ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung des Vereins an den Vorstand zu richten.
5. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
6. Über die Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.
7. Personen, die besondere Verdienste um den Verein oder den Fußball im Allgemeinen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, einschließlich eines Ehrenvorsitzenden, ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder sind verpflichtet mit ihrem ersten Mitgliedsbeitrag eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.
3. Der Vorstand kann zur Abwendung einer den Verein in seiner Existenz bedrohenden Notlage einmal im Geschäftsjahr eine Sonderumlage beschließen, die grundsätzlich 1/12 des Jahresbeitrags pro Mitglied nicht übersteigen darf. Über eine höhere Sonderumlage entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder können auf Antrag durch den Vorstand von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit werden.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE16ZZZ00002129995 immer vierteljährlich im ersten Monat des jeweiligen Quartals ein.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und nur zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erfolgen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Aktive Mitglieder können mit der Beendigung ihrer Spielberechtigung für den OSC ihren sofortigen Austritt oder die weitere Mitgliedschaft als passives Mitglied erklären.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
 - b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat,
 - c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
 - d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
 - e) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung soll in einer Frist von zwei Monaten über die Beschwerde entscheiden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Erfolgt keine Entscheidung der außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb der Frist, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt keine Beschwerde oder verstreicht die Beschwerdefrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks unentgeltlich unter Beachtung des Sparsamkeitsgebots insbesondere für Elektroenergie, Heizung und Wasser entsprechend der Trainings- und Wettkampfzeiten zu nutzen.
2. Die Nutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu Zwecken, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen, ist mit Genehmigung des Vorstands gegen eine Gebühr möglich.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, sich bei Unstimmigkeiten, die sich aus dem Vereinsleben ergeben, an den Ehrenrat zu wenden.
4. Jedes Mitglied erkennt die Satzung des Vereins uneingeschränkt an und ist verpflichtet, die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins pfleglich zu behandeln, in der Öffentlichkeit durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren, jede dem Vereinszweck entgegenstehende bzw. zum Verein konkurrierende Handlung zu unterlassen, sich mindestens einmal jährlich an einem Arbeitsinsatz zu beteiligen und pünktlich seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 8 Ahndung von Verstößen und Verletzung von Pflichten

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:
 - a) Verwarnungen;
 - b) Verweise;
 - c) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
 - d) Platz- und Hausverbote;
 - e) Suspendierung von Vereinsämtern;
 - f) Ausschluss aus dem Verein
2. Die Anordnung der unter Abs. 1 genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand.
3. Das Aussprechen einer Verwarnung oder eines Verweises ist nicht anfechtbar. Gegen Anordnungen nach Abs. 1 Buchst. c) bis e) kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde gegen eine Anordnung nach Abs. 1 Buchst. c) bis e) soll der Ehrenrat binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Über die Beschwerde gegen den Ausschluss aus dem Verein nach Abs. 1 Buchst. f) entscheidet nach ihrer Anrufung die außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.
4. Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

C. Organisation des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein Stimmrecht, welches nur persönlich ausgeübt werden kann. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Das passive Wahlrecht besitzen nur Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht besteht auch bei Abwesenheit, wenn das Mitglied vorher seiner Wahl zugestimmt hat.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 1 Monat einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn ein Mitglied Beschwerde gegen einen Ausschluss aus dem Verein gem. § 8 Abs. 3 der Satzung eingelegt hat oder wenn mindestens 1/5 der

stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder der Ehrenrat dies verlangt.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung per Textform oder durch Aushang im Sportlerheim oder durch Bekanntmachung auf der Website des Vereins oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat, erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. der Veröffentlichung folgenden Tag. Bei der Zustellung per Post oder E-Mail gilt die Einberufung des Mitgliedes als zugegangen, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mailadresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, in Ausnahmefällen von einem anderen Mitglied des Vorstands oder einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder hat die Abstimmung geheim durch Stimmzettel zu erfolgen.
7. Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Wahl des Vorstands;
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Beschluss über den Haushalts- und Arbeitsplan
 - e) Wahl der Revisoren;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Berufung von Mitgliedern des Ehrenrates;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
2. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Leiter des Spielausschusses,
 - dem Jugendleiter,
 - dem Sport- und Gerätewart und
 - bis zu fünf Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Mindestens zwei dieser genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
4. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben in einem Geschäftsverteilungsplan.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; es ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Aufstellung Arbeitsplanes, des Finanzplanes und des Jahresberichtes,
 - die ordnungsgemäße Buchführung,
 - das Erlassen von Ordnungen zur Durchführung der Satzung und
 - das Einsetzen von Ausschüssen zur Durchführung der Satzung
 - den Abschluss und die Kündigung von Verträgen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mit gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

§ 13 Ehrenrat des Vereins

1. Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern des Vereins. Darüber hinaus können bis zu drei weitere Mitglieder in den Ehrenrat gewählt werden, welche mindestens 10 Jahre Mitglied im Verein sind. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern ist zulässig. Die gewählten Mitglieder des Ehrenrates bleiben bis zur

Wahl eines neuen Ehrenrates im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus, und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so hat der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl zu bestellen. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher Ehrenmitglied sein soll sowie einen Stellvertreter.

3. Der Ehrenrat hat die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere obliegt ihm die Einhaltung dieser Satzung. Er wird ferner auf Antrag tätig zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten und Unstimmigkeiten im Verein und seinen Abteilungen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen. Der Ehrenrat soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags in der Sache verhandeln. Die Entscheidungen des Ehrenrates über Unstimmigkeiten sind endgültig, wenn sie nicht von diesem dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung übergeben werden. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Ehrenrates sind ausgeschlossen. Können vom Ehrenrat festgestellte Verstöße gegen die Satzung nicht beseitigt werden, hat der Ehrenrat unverzüglich die Mitgliederversammlung anzurufen.
4. Die Protokolle des Ehrenrates sind nur dem Vorstand zugänglich.

§ 14 Revisionskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren drei Vereinsmitglieder zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Mindestens zwei Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Revisoren prüfen dabei, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und zu beantragen, dass bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte der Kassenwart und der Vorstand entlastet werden.
3. Die Mitglieder der Revisionskommission haben jederzeit, auch ohne vorherige Anmeldung, das Recht zur Einsichtnahme in die Bücher und Belege und sind verpflichtet, Mängel mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und des Ehrenrates ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

D. Schlussbestimmungen

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus den unter §3 Abs.1 genannten Verbandsmitgliedschaften ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert: Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Foto, Mannschaftszugehörigkeit sowie Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
4. Als Mitglied der unter §3 Abs.1 genannten Verbandsmitgliedschaften ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder zu melden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, auf seine Facebook-Seite sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied sowie Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter haben im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
10. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
11. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, weiterführende Festlegungen zum Datenschutz in einer Datenschutzrichtlinie zu beschließen. Änderungen an der Datenschutzrichtlinie obliegen ebenfalls dem Vorstand und sind durch diesen zu beschließen. Die Mitglieder sind bei Änderungen der Datenschutzrichtlinie über die Homepage des Vereins zu informieren. Die Datenschutzrichtlinie ist auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

§ 17 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.
2. Jedes Mitglied ist gegen Unfälle bei der Durchführung des Vereinszwecks im Rahmen der Versicherungsbedingungen, welche beim Vorstand eingesehen werden können, versichert. Jeder Unfall ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
3. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Der Verein haftet nicht für bei der Durchführung des Vereinszwecks abhanden kommende Gegenstände und Wertsachen. Es besteht kein Anspruch auf gesicherte Verwahrung. Soweit Vereinsmitglieder Gegenstände oder Wertsachen in Verwahrung genommen haben, haften diese persönlich.

§ 18 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins



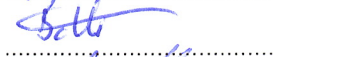


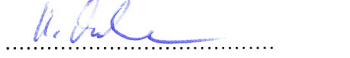

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei die Beschlussfähigkeit lediglich bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gegeben ist.
Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oederan, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25.1.19 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das des zuständigen Amtsgerichts in Kraft. Bis zur Eintragung in das Vereinsregister gilt die Satzung vorläufig.

Oederan, den 25.1.2019

Unterschriften:


.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Oederaner Sportclub e.V.
Große Kirchgasse 3, 09569 Oederan
e-mail: oederaner.sc@googlemail.com
www.oederaner-sportclub.de